

SCHRIFTLICHE ANFRAGE

des Abgeordneten **Dr. Andreas Brugger**
an **LHStv. Josef Geisler**

betreffend:

Vermögensübergabe der Gemeindegutsagrargemeinschaften

Gemäß § 86e Abs. 4 TFLG 1996 idF des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2014 mussten die Obleute der Agrargemeinschaften auf Gemeindegut im Sinn des § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 bis Ende Juli 2014 das aus Grundstücken des Gemeindeguts erwirtschaftete Vermögen (Substanzerlöse, Überling) dem Substanzverwalter übergeben. Die Einhaltung dieser Bestimmung unterliegt der Aufsichtspflicht der Agrarbehörde.

Aus diesem Sachverhalt ergibt sich folgende Frage:

Wie viel Vermögen (Bargeld, Bankguthaben, Wertpapiere uä) wurde bisher den Tiroler Gemeinden in Erfüllung der oben zitierten gesetzlichen Verpflichtung übergeben?

Es wird um Aufschlüsselung nach Gemeinden und innerhalb der Gemeinden nach Gemeindegutsagrargemeinschaften gebeten.

Innsbruck, am 25. September 2014